

**Protokoll zur Sitzung der Schlichtungskommission  
am 25.01.2019 von 18:15 Uhr bis 20:00 Uhr im Besprechungszimmer  
des StuRa-Büros (Albert-Ueberle Str. 3-5, 69120 Heidelberg)**

Anwesende: Leonard Ernst, Adrian Trinter, Tobias Willms

Beteiligte: Härtefallkommission:  
Isabelle Braun [Sozialreferat], Franziska Heinisch [Sozialreferat],  
Sara Tot [Sozialreferat] (*anwesend*), Carmen Wintergerst [Sozialreferat],  
Julian Beier (*anwesend*), Nadja Hartmann, Marcel Joos, Laura Kolz,  
Julia Rehberg [stellv.], Luka Smalinskaite [stellv.]

Finanzreferat:  
Markus Baldermann, Cristina Henriques Martins (*anwesend*)

Gäste: Henrik Reinstädler

Protokollant: Tobias Willms

## **Tagesordnung**

1. Bestimmung des\*der Protokollant\*in
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Beschwerde der Härtefallkommission bezüglich der Frage, ob "BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag)" im Sinne von § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen den Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b BAföG umfasst.

### **1. Bestimmung des\*der Protokollant\*in**

Die Versammlung ist beschlussfähig, § 6 Abs. 1 S. 1 SchliO.

Tobias Willms wurde als Protokollant bestimmt.

### **2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung**

Die Einladung zur Sitzung wurde am 20.01.2019 per E-Mail an die gängigen Verteiler versandt sowie auf der Homepage des StuRa bekanntgegeben, sodass die 4-Tages-Frist des § 5 S. 3 SchliO gewahrt wurde.

### **3. Abstimmung über die Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde **einstimmig (3 Ja-Stimmen) angenommen.**

## **4. Beschwerde der Härtefallkommission**

### Sachverhalt

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Härtefallkommission in zwei Fällen eine Auszahlung von 779 €/Monat für jeweils drei Monate beschlossen. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bedarf für Studierende an Hochschulen, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG (649 €) sowie dem Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b Abs. 1 S. 1 BAföG (130 €) zusammen. Es wurde somit jeweils ein Gesamtbetrag von 2.337 € beschlossen.

Das Finanzreferat hat diesen Betrag unter Verweis auf § 3 Abs. 2 S. 1 HfO i.V.m. § 3 Abs. 3 HfO auf 1.947 € gekürzt, was 649 €/Monat entspricht. Dies wurde damit begründet, dass unter „BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag)“ i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 HfO lediglich der Bedarf für Studierende, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG (zurzeit 649 €) zu verstehen sei.

Daraufhin wurde die Schlichtungskommission am 11.01.2019 per E-Mail durch die Härtefallkommission im Verfahren zur Klärung von Streitigkeiten über die Kompetenz von Organen und Gremien der VS gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SchliO i.V.m. §§ 29 Abs. 2 OrgS, 65a Abs. 9 S. 1, 3 LHG BW angerufen.

Die gem. § 9 Abs. 1 S. 4 SchliO erforderlichen Stellungnahmen der Beteiligten wurden im Fall der Härtefallkommission mit der Beschwerde am 11.01.2019 und im Fall des Finanzreferats am 18.01.2019 abgegeben.

Der Termin der Sitzung wahrt die 2-Wochen-Frist des § 4 Abs. 1 S. 1 SchliO für Beschwerden innerhalb der Vorlesungszeit.

### Diskussion

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des monatlichen Auszahlungsbetrages grundsätzlich im Ermessen der Härtefallkommission liege, § 3 Abs. 2 S. 2, 3 HfO. Demgegenüber stehe jedoch die Formulierung des § 3 Abs. 2 S. 1 HfO, welcher eine feste Höhe für den maximalen Gesamtbetrag festlege. Es wird ausgeführt, dass das für das BAföG zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung auf seiner Internetpräsenz zu diesem Thema (<https://bafög.de>) den Begriff "BAföG-Höchstsatz" für den Bedarfsatz gem. § 13 BAföG zzgl. des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlages gem. § 13a BAföG verwendet, sodass mit der Formulierung „BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag)“ gerade nur der Bedarfsatz gem. § 13 BAföG gemeint sei. Dies sei auch in anderen Informationsmedien zum BAföG der Fall. Darüber hinaus spreche die Systematik des BAföG für eine Unterscheidung zwischen den in den §§ 13, 13a BAföG und den in den §§ 14a, 14b BAföG geregelten Beträgen. Der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag und der Kinderbetreuungszuschlag seien überdies auch rechtlich verschieden, da ersterer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen, letzterer aber vollständig als zinsloses Darlehen geleistet wird, § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BAföG.

Es wird angemerkt, dass der StuRa sich bereits mehrfach für die Ermöglichung eines Studiums mit Kind ausgesprochen habe. Zudem wird auf die Formulierung des § 14b Abs. 1 S. 1 BAföG hingewiesen, wonach sich der Bedarf durch das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften erhöht.

Aus den Protokollen der StuRa-Sitzungen, in welchen die HfO beraten und verabschiedet wurde, ergeben sich keine Anhaltspunkte für die intendierte Interpretation des § 3 Abs. 1 HfO.

Die SchliKo zieht sich zu einer internen Beratung zurück.

### Empfehlung

**Die Schlichtungskommission empfiehlt dem Finanzreferat, sich bei der Bestimmung des „BAföG-Höchstsatz[es] (exklusive Krankenkassenzuschlag)“ i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 HfO an den Bedarfsätzen für Studierende, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG zu orientieren, sodass der Gesamtmaximalbetrag bei 649 € für maximal drei Monate und somit 1.947 € liegt. Nach Auffassung der SchliKo erfordert eine Bewilligung über diesen Betrag hinaus eine entsprechende Änderung der HfO.**

### Begründung

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 HfO "errechnet sich der Gesamtmaximalbetrag [für einen Zuschuss nach § 1 Abs. 1 HfO] [...] aus dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) multipliziert mit der Förderhöchstdauer [...]." Das BAföG selbst enthält den Begriff "Höchstsatz" jedoch nicht. Darum bestand zwischen der Härtefallkommission und dem Finanzreferat Uneinigkeit dahingehend, ob als Bemessungsgrundlage allein § 13 BAföG oder auch die §§ 14a f. BAföG zugrunde zu legen seien.

Ein erster Anhaltspunkt ist die offizielle Internetpräsenz des für das BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu diesem Thema (<https://bafög.de>), welche einen "Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag" für Studierende mit 735 € angibt. Abzüglich der Zuschläge ergibt sich damit ein BAföG-Höchstsatz von 649 €, was dem § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG als Bemessungsgrundlage entspricht.

Die Härtefallkommission hat dagegen vorgetragen, dass sich nach § 14b Abs. 1 S. 1 BAföG der Bedarf durch Kinder des\*der Antragssteller\*in, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht. Darum habe der StuRa mit der Formulierung "exklusive Krankenkassenzuschlag" (§ 3 Abs. 2 S. 1 HfO) nur diesen, nicht jedoch den Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAföG ausschließen wollen.

Dies kann jedoch aufgrund der Systematik des Gesetzes nicht überzeugen, welche einen unterschiedlichen Charakter von Krankenversicherungs- und Kinderbetreuungszuschlag nahelegt: § 13a BAföG zum Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag folgt auf § 13 BAföG zum Bedarf für Studierende, während § 14b BAföG erst hinter der Festlegung der Bedarfsätze für Praktikant\*innen in § 14 BAföG und der allgemeinen Regelung für unbillige Härtefälle in § 14a BAföG steht. Auch handelt es sich bei den Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen gem. § 17 Abs. 1, 2 BAföG zu einer Hälfte um Zuschüsse, zur anderen jedoch um ein zinsfreies Darlehen, während der Kinderbetreuungszuschlag gem. § 17 Abs. 1, 2 Nr. 3 BAföG jedoch einen Vollzuschuss darstellt. Dies spricht ebenfalls gegen eine Einbeziehung des Kinderbetreuungszuschlag in den "BAföG-Höchstsatz" i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 HfO.

Die gegenläufige Auffassung würde außerdem dem einschränkenden Wortsinn des "Gesamtmaximalbetrag[es]" zuwiderlaufen, da die Bundesregierung nach § 14a BAföG durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Leistungen über §§ 13, 13a BAföG

hinaus festlegen kann. Es ist nicht anzunehmen, dass der StuRa bei Verabschiedung der HfO eine solch unbestimmte Vorstellung des "Gesamtmaximalbetrag[es]" zugrunde legen wollte.

### Abstimmung

Die Empfehlung wurde **einstimmig (3 Ja-Stimmen) beschlossen** und den Anwesenden im Wortlaut bekanntgegeben.

Die Begründung wird mit diesem Protokoll nachgereicht.

Heidelberg, den 25.01.2019

gez. Tobias Willms (Protokollant)